Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8523**

14. Wahlperiode 13. 03. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 14/8197, 14/8321 Nr. 2.1 –

Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis

A. Problem

Durch die Verordnung auf Drucksache 14/8197 sollen u. a. bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Anforderungen an den umweltgerechten Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial unter Tage festgelegt werden, um den dauerhaften Abschluss der Abfälle und der darin enthaltenen Schadstoffe von der Biosphäre in Bergwerken zu gewährleisten.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Verzicht auf den Erlass einer Verordnung (siehe Bericht).

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8197 zuzustimmen.

Berlin, den 13. März 2002

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie
Vorsitzender

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Werner Wittlich, Michaele Hustedt, Birgit Homburger und Eva Bulling-Schröter

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/8197 wurde mit Überweisungsdrucksache 14/8321 Nr. 2.1 vom 22. Februar 2002 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/8197 und einer ergänzenden Verwaltungsvorschrift sollen bundeseinheitliche, rechtsverbindliche Anforderungen an den umweltgerechten Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial unter Tage festgelegt werden. Dadurch soll der dauerhafte Abschluss der Abfälle und der darin enthaltenen Schadstoffe von der Biosphäre in den Bergwerken gewährleistet werden. Schadstoffhaltige Abfälle können danach nur noch in trockene Salzgesteinsformationen untergebracht werden, die über einen Langzeitsicherheitsnachweis verfügen. Damit werden die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Beseitigung von Abfällen in Untertagedeponien. In anderen Standorten, wie z. B. Kohle- und Erzbergwerken, sollen wegen der geringeren ökologischen Standortqualität nur noch schadstoffarme Abfälle versetzt werden dürfen. Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass metallhaltige Abfälle wie z. B. zinkhaltige Filterstäube, die über Tage recycelt und in den Produktionsprozess zurückgeführt werden können, nicht mehr zur Verfüllung genutzt werden dürfen.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 14/8197 in seiner Sitzung am 13. März 2002 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, das EuGH-Urteil vom 27. Februar 2002 habe klargestellt, dass Bergversatz auch als Verwertung einzustufen sei. Daraufhin habe die vorliegende Verordnung erarbeitet werden können. Ziel dieser Verordnung sei, mit Hilfe der verschiedenen Grenzwertfestlegungen den Versatz von Abfällen mit hohem Schadstoffgehalt einer ökologisch zuverlässigen Kontrolle zu unterwerfen. Weiter verfolge die Verordnung das im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz festgelegte Ziel, höherwertige, metallhaltige Abfälle vom Versatz auszuschließen. Der Versatz von Sondermüll könne nach der Verordnung in Zukunft nahezu ausschließlich nur noch in Salzbergwerken stattfinden, die über einen entsprechenden Langzeitsicherheitsnachweis verfügten. Von Länderseite sei zu dieser Verordnung eine Reihe z. T. durchaus sinnvoller Änderungsanträge vorgelegt worden. Man habe sich angesichts der Erfahrungen bei der Biomasseverordnung aber darauf verständigt, die Entscheidung des Bundesrates in dieser Sache abzuwarten. Sofern dort Änderungen zur vorliegenden Verordnung beschlossen würden, müsse sie ohnehin dem Deutschen Bundestag nochmals zur Zustimmung vorgelegt werden.

Was die Forderung nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bergversatz anbelange, so sei darauf hinzuweisen, dass nach geltendem Recht bereits heute für die Genehmigung eines Bergwerks eine UVP erforderlich sei und dabei bereits festgelegt werden müsse, ob es Bergversatz gebe oder nicht.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde das Bestreben der Bundesregierung, verbindliche Kriterien für die Verwendung von Abfällen in Bergwerken festzulegen, im Grundsatz begrüßt, da der Anteil für die Umwelt gefährlicher Stoffe bei diesem Versatz zugenommen habe. Die eigene Kritik betreffe die Ausnahmeregelung bei den Grenzwerten bei einer Verwendung im Salzgestein. Nach eigener Auffassung sei nicht nachweisbar, dass die Verwendung im Salzgestein ökologisch schonender sei, da viele Salzbergwerke wegen Wassereinbruchs hätten schließen müssen und auf diese Weise schädliche Stoffe ebenfalls in die Umwelt hätten gelangen können. Man sehe in dieser Regelung insofern eine einseitige Bevorzugung von Betreibern von Salzbergwerken. Sachlich schwer verständlich und rechtlich auch nicht zwingend sei, eine Übergangsfrist bis zum Jahre 2006 vorzusehen, die Verwaltungsvorschrift aber bereits im Jahre 2002 in Kraft treten zu lassen. Dies werde dazu führen, dass es bis zum Jahre 2006 keine Änderung der Praxis geben werde, d. h. schädliche Abfälle de facto weiter verwendet würden. Zu kritisieren sei aus eigener Sicht auch die deutliche Bevorzugung kommunaler Betreiber von Bergwerken. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass einige Bergwerke trotz des Vorhandenseins entsprechender Sicherheitsprüfungen vom Versatz von Abfällen ausgeschlossen und dadurch extrem benachteiligt würden. Aus den genannten Gründen lehne man die vorliegende Verordnung ab.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde vorgetragen, bislang finde unter dem Deckmantel der Verwertung z. T. Versatz von Abfällen in Bergwerken statt, die ökologisch keinesfalls sinnvoll seien. Mit der vorliegenden Verordnung werde diese Lücke im bestehenden rechtlichen Rahmen geschlossen. Der von Seiten der Fraktion der CDU/CSU z. T. vorgeschlagenen Verschärfung der Verordnung stehe man durchaus positiv gegenüber, angesichts der notwendigen Zustimmung des Bundesrates sei aber zu fragen, ob die von dieser Partei geführten Landesregierungen diesem Vorgehen ebenfalls zustimmten. Von daher appelliere man an die Fraktion der CDU/CSU, ihre Haltung zu dieser Verordnung nochmals zu überprüfen und dem Bundesrat ggf. über die eigene Zustimmung das Signal zu geben, dass eine große Mehrheit des Deutschen Bundestages hinter dieser Verordnung stehe.

Aus eigener Sicht für besonders wichtig halte man die Regelung, dass man dem Recycling von Metall aus solchen Abfällen eindeutig Vorrang vor dem Einsatz als Versatzmaterial einräume. Ebenso wichtig sei, dass die untertägige

Verwertung von Abfällen unter gleichen Standards erfolge wie die Einlagerung in Untertagedeponien.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde festgestellt, man teile nicht die Ansicht, dass es im Hinblick auf den Bergversatz dringenden Bedarf für einen Lückenschluss im rechtlichen Rahmen gebe. Man könne nicht erkennen, dass es in Deutschland in dieser Hinsicht zu einer Gefährdung gekommen wäre. Die hinter der jetzt vorliegenden Verordnung stehende Vermutung, dass der Versatz in Salzbergwerken vom Grundsatz her sicherer sei als der in Kohle- oder Erzbergwerken, sei in dieser Pauschalität nicht zutreffend, da es auch Wassereinbrüche in Salzbergwerken gegeben habe. Entscheidend sei vielmehr, dass das, was an Material eingebracht werde, dauerhaft von der Biosphäre abgeschlossen werde. Dies könne genauso gut ohne irgendwelche Gefährdung auch in einem Steinkohlenbergwerk erfolgen, wenn die umliegenden Erdschichten den Abschluss gewährleisteten. Man selbst sehe in dieser Verordnung nur eine zusätzliche Regelung, die angesichts der Tatsache, dass es auch bisher schon Regelungen gebe, entbehrlich sei. Zudem könne nicht in der in Vorbereitung befindlichen Deponieverordnung die Untertagedeponie in jedem Wirtsgestein zugelassen werden, in der jetzt vorgelegten Versatzverordnung aber der Versatz ausschließlich auf Salzbergwerke beschränkt werden. Von daher lehne man die vorgelegte Verordnung ab.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wurde die Verordnung in ihrer Zielstellung begrüßt. Bedenken gebe es gegenüber verschiedenen Einzelregelungen. So sei zu fragen, ob angesichts vielfach registrierter Wassereinbrüche das Salzgestein tatsächlich den dauerhaften Abschluss der Schadstoffe von der Biosphäre gewährleisten könne. Auch seien angesichts des unterschiedlichen Inkrafttretens von Versatzverordnung und Versatzverwaltungsvorschrift Vollzugsprobleme zu erwarten. Man werde sich deshalb bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, man wolle mit dieser Verordnung zwei Umweltprobleme lösen. Zum einen regele man mit dieser Verordnung, dass die stoffliche Verwertung Vorrang vor dem Einsatz als Versatz habe. Zum anderen würden zz. gefährliche Schadstoffe unter Tage verbracht, und zwar auch in solche Bergwerke, die bei Beendigung der Wasserhaltung voll Wasser liefen. Eine solche Verwertung sei in Zukunft nicht mehr zulässig. Was die erwähnten Wassereinbrüche in Salzbergwerken anbelange, so enthalte die vorliegende Verordnung ausdrücklich die Bestimmung, dass auch für diese Bergwerke die Notwendigkeit des Langzeitnachweises bestehe, also nur solche Bergwerke zum Versatz zugelassen werden könnten, wo über den Langzeitnachweis festgestellt worden sei, dass Wassereinbrüche nicht zu befürchten seien.

Es sei richtig, dass schon heute in den Bundesländern die für den jeweiligen Vollzug zuständigen Behörden selbst über Kriterien für den Versatz von Abfällen in Bergwerken verfügten. Zum Teil seien die technischen Richtlinien und Ähnliches auch zwischen den Ländern besprochen worden. Es gebe aber keine bundeseinheitlichen verbindlichen Regelungen, die von allen Beteiligten einzuhalten seien. Dies führe zu uneinheitlichem Vollzug. Beispielsweise habe man mancherorts Versatz von Abfällen in Bergwerken zugelassen, in denen eine Deponierung entsprechend der geltenden Regelungen zu untersagen gewesen wäre.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Berlin, den 13. März 2002

Rainer Brinkmann (Detmold)
Berichterstatter

Werner Wittlich
Berichterstatter

Michaele Hustedt
Berichterstatterin

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333